

**Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung
für die Bachelor- und Masterstudiengänge
an der Hochschule für Musik Nürnberg
(Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung – APO)**

Vom 4. Dezember 2018

- in der Fassung der Änderungssatzung vom 11. Juli 2019 (gültig ab 15. Juli 2019)
- in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 4. August 2022 (gültig ab 1. Oktober 2022)
- in der Fassung der dritten Änderungssatzung vom 29. September 2023 (gültig ab 1. Oktober 2023)

(Konsolidierte Fassung)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung.

Aufgrund von Art. 9 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Art 43 Abs. 4 und Art. 44 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (GVBl. S. 533) sowie der Beschlussfassung des Senats der Hochschule für Musik Nürnberg vom 3. Dezember 2018 und der Genehmigung durch den Präsidenten vom 4. Dezember 2018 erlässt die Hochschule für Musik Nürnberg die nachfolgende Satzung:

Inhalt

Allgemeiner Teil.....	3
§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Studienbeginn.....	3
§ 3 Strukturierung des Studiums und Modularisierung	3
§ 4 Lehrveranstaltungen	3
§ 5 Teilnahme an Lehrveranstaltungen	4
§ 6 Studienleistungen	4
§ 7 Prüfungsleistungen	5
§ 8 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen, Abweichung von Regelterminen	6
§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Ordnungsverstoß.....	7
§ 10 Nichtbestehen, Säumnis und Wiederholbarkeit	8
§ 11 Prüfungsausschuss, Prüfungskommissionen	9
§ 12 Nachteilsausgleich/Vermeidung von Nachteilen	10
§ 13 Einsichtnahme, Anfechtung.....	11

§ 14 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen nach Art. 86 BayHIG	11
§ 15 Bewertung von Prüfungsleistungen, Ermittlung der Gesamtnote	12
§ 16 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen	14
§ 17 Urkunde, Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement, Bescheinigungen für die Bachelor- und Masterstudiengänge.....	14
§ 18 Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen	15
Besonderer Teil 1: Regelungen für die Bachelorstudiengänge.....	16
§ 19 Bachelorgrad	16
§ 20 Zugangsvoraussetzungen für die Bachelorstudiengänge.....	16
§ 21 Studienumfang und Regelstudienzeit für die Bachelorstudiengänge	16
§ 22 Profilschwerpunkt.....	16
§ 23 Zweitfach	16
§ 24 Bachelorarbeit der künstlerischen Studiengänge	17
§ 25 Bachelorarbeit der künstlerisch-pädagogischen Studiengänge	18
Besonderer Teil 2: Regelungen für die Masterstudiengänge.....	19
§ 26 Mastergrad	19
§ 27 Zugangsvoraussetzungen für die Masterstudiengänge.....	19
§ 28 Studienumfang und Regelstudienzeit bei den Masterstudiengängen.....	19
§ 29 Masterarbeit der künstlerischen Studiengänge	20
§ 30 Masterarbeit der künstlerisch-pädagogischen und wissenschaftlichen Studiengänge.....	21
Schlussbestimmungen	22
§ 31 Übergangsregelung.....	22
§ 32 Inkrafttreten.....	23

Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Diese Satzung gilt für alle Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule für Musik Nürnberg und regelt die allgemeinen Studien- und Prüfungsbedingungen.

(2) ¹Die Qualifikationsziele, Inhalte und Anforderungen der einzelnen Studiengänge und der Prüfungen sowie weitere spezifische Regelungen werden ergänzend zu dieser Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (APO) in einzelnen Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen (FSPO) geregelt. ²Diese enthalten die Studienverlaufspläne, die Modulbeschreibungen, die Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten und die Berechnungsgrundlage für die Bildung der Prüfungsgesamtnoten der jeweiligen Studiengänge.

§ 2 Studienbeginn

(1) Das Studium beginnt im Wintersemester.

(2) Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern und beginnt im Wintersemester.

§ 3 Strukturierung des Studiums und Modularisierung

(1) Studiengänge können als künstlerische, künstlerisch-pädagogische oder wissenschaftliche Studiengänge ausgestaltet sein.

(2) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul kann einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Modulbestandteilen umfassen. ³Entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand sind die Module mit einer bestimmten Anzahl an ECTS-Punkten versehen. ⁴Ein Modul gilt als bestanden und vollständig abgelegt, wenn alle für das Modul erforderlichen Leistungen erbracht worden sind.

(3) ¹Die Maßstäbe für die Zuordnung von ECTS-Punkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), mit dessen Hilfe der für das Modul bzw. den Modulbestandteil erforderliche Arbeitsaufwand (workload) beschrieben wird. ²Der Arbeitsaufwand bezieht sich auf die Zeit, welche die Studierenden insgesamt benötigen, um die für das Modul definierten Qualifikationsziele zu erreichen. ³Der Arbeitsaufwand setzt sich aus Kontaktzeit und Eigenarbeitszeit zusammen. ⁴Für den Erwerb eines ECTS-Punktes wird ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zu Grunde gelegt.

(4) Die Anzahl und die Ausgestaltung der verschiedenen Module und die zu erbringenden Leistungen sind in den Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen (FSPO) festgelegt.

§ 4 Lehrveranstaltungen

(1) Der Kompetenzerwerb im Rahmen von Lehrveranstaltungen wird durch verschiedene Lehrformen (z. B. Einzelunterricht, Exkursion, Gruppenunterricht, Hospitation, Kolloquium, Praktikum, Probe, Projekt, Seminar, Übung, Vorlesung) gewährleistet.

(2) ¹Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Abweichungen hiervon werden in der jeweiligen Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

(3) ¹Die Studierenden müssen sich form- und fristgerecht zu den einzelnen Lehrveranstaltungen anmelden und diese den jeweils entsprechenden Modulbestandteilen zuordnen. ²Form und Frist der Anmeldung werden durch die Hochschule bekanntgegeben. ³Unterbleibt die Anmeldung zur Lehrveranstaltung, besteht kein Unterrichtsanspruch für das entsprechende Semester. ⁴Bei Einzelunterricht, den Modulbestandteilen Orchester und Kammermusik sowie dem Modul Musiktheorie I kann eine zentrale Einteilung erfolgen.

(4) ¹Ist bei einer Veranstaltung wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen wichtigen Gründen eine Begrenzung der Teilnehmendenzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Anmeldungen diese maximale Teilnehmendenzahl, so entscheiden folgende Kriterien in der genannten Reihenfolge über den Zugang:

1. Belegung als Pflichtlehrveranstaltung,
2. erstmaliger Besuch der Veranstaltung,
3. Anzahl der abgeschlossenen Fachsemester,
4. Reihenfolge der Anmeldung.

§ 5 Teilnahme an Lehrveranstaltungen

(1) ¹Es besteht eine regelmäßige Teilnahmeverpflichtung an den Lehrveranstaltungsarten Probe, Hospitation, Praktikum, Projekt und Exkursion.

(2) ¹Die Teilnahme gilt dann als regelmäßig, wenn in einer Lehrveranstaltung nicht mehr als 20% der Unterrichtszeit versäumt werden. ²Werden insgesamt mehr als 20% der Unterrichtszeit versäumt, gilt die Veranstaltung als nicht belegt. ³Im Rahmen von Exkursionen und Praktika ist abweichend von Satz 2 die Teilnahme nur dann regelmäßig, wenn alle Unterrichtseinheiten besucht wurden. ⁴Für glaubhaft gemachte, nicht von der bzw. dem Studierenden zu vertretende Fehlzeiten bei Exkursionen und Praktika im Umfang von bis zu 20% der Unterrichtszeit sind der bzw. dem Studierenden zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme angemessene kompetenzorientiert ausgestaltete Ersatzleistungen durch die Lehrperson anzubieten. ⁵Bei der Ermittlung des Umfangs der Fehlzeiten sich ergebende Nachkommastellen sind zu Gunsten der Studierenden zu runden.

(3) ¹Die Anwesenheit wird in den jeweiligen Lehrveranstaltungen mittels einer Teilnahmeliste, in die die Studentin bzw. der Student ihren bzw. seinen eigenen Namen samt Unterschrift einträgt, oder auf vergleichbare Weise festgestellt.

§ 6 Studienleistungen

(1) ¹Für entsprechend in der jeweiligen Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung gekennzeichnete Modulbestandteile kann als Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Punkten eine unbenotete Studienleistung, die „mit Erfolg“ (m. E.) oder „ohne Erfolg“ (o. E.) erbracht wird, erforderlich sein.

²Studienleistungen können u. a. sein:

- das Halten eines Referates,
- das Erstellen eines Protokolls,

- das Erstellen einer Dokumentation,
- das Erstellen einer schriftlichen Hausarbeit,
- die Realisierung eines Projekts.

³Die entsprechenden Regelungen und Fristen hierzu werden von der Lehrperson spätestens vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit im Campus-Management-System bei der jeweiligen Lehrveranstaltung hinterlegt, sofern diese nicht in der jeweiligen Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung geregelt sind.

(2) Hausarbeiten und anderen schriftlichen Arbeiten ist eine Eigenständigkeitserklärung beizufügen, in der die Studentin bzw. der Student bestätigt, dass die erstellte Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt wurden und dass die Stellen der Arbeit, die dem Wortlaut oder Sinn nach anderen Quellen entnommen sind, unter Angabe der jeweiligen Quelle kenntlich gemacht wurden.

§ 7 Prüfungsleistungen

(1) ¹Module können mit benoteten Prüfungsleistungen abschließen. ²Die Benotung richtet sich nach § 15.

(2) Prüfungsleistungen beziehen sich stets auf die im Modul zu erwerbenden Kompetenzen.

(3) ¹Prüfungsleistungen kann nur erbringen, wer immatrikuliert und nicht beurlaubt ist. ²Abweichend hiervon ist die Wiederholung von Prüfungsleistungen während einer Beurlaubung möglich. ³Des Weiteren können Prüfungsleistungen von beurlaubten Studierenden erbracht werden, wenn die Beurlaubung wegen der Inanspruchnahme von Schutzfristen entsprechend dem Mutterschutzgesetz, der Betreuung und Erziehung eines Kindes entsprechend dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz oder der Pflege eines nahen Angehörigen entsprechend dem Pflegezeitgesetz erfolgt (vgl. Art. 93 Abs. 3 Satz 3 BayHIG).

(4) ¹Prüfungsleistungen sind den einzelnen Studierenden individuell zuzuordnen. ²Als Prüfungsleistung kommen insbesondere künstlerische Vorträge, Klausuren, Referate, schriftliche Hausarbeiten, Mappen, mündliche Prüfungen, Kolloquien, Lehrproben, Präsentationen, Protokolle oder Modultagebücher (Portfolios) in Betracht. ³Sie werden in der Regel in deutscher Sprache erbracht. ⁴Abweichungen hiervon werden in der jeweiligen Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

(5) ¹Durch schriftliche Prüfungsleistungen soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er auf der Basis des notwendigen Wissens in einer in der jeweiligen Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Zeitspanne und (im Fall einer Klausur mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht) ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zur Lösung finden kann. ²Häuslich anzufertigenden schriftlichen Prüfungsleistungen ist eine Eigenständigkeitserklärung beizufügen, in der die Studentin bzw. der Student bestätigt, dass die erstellte Arbeit selbstständig verfasst wurde, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt wurden und dass die Stellen der Arbeit, die dem Wortlaut oder Sinn nach anderen Quellen entnommen sind, unter Angabe der jeweiligen Quelle kenntlich gemacht wurden.

(6) ¹Für die häuslich anzufertigenden Prüfungsleistungen erfolgt die Festlegung des Themas durch die entsprechende Lehrperson. ²Diese hinterlegt Beginn und Ende des Bearbeitungszeitraums der schriftlichen Prüfungsleistung im Campus-Management-System. ³Die Bearbeitungszeit wird in der jeweiligen Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

(7) ¹Ein Modultagebuch (Portfolio) enthält die Zusammenfassungen von Inhalten und Diskussionen zu einzelnen Modulbestandteilen, weiterführende Überlegungen und Fragen zu den Lehrinhalten sowie eine kritische Auseinandersetzung mit dem Semesterverlauf und der eigenen Motivation im Vergleich zu den Erwartungen am Beginn des Semesters und erfasst über das erworbene Wissen hinaus auch methodische und reflexive Kompetenzen. ²Die Abgabefrist wird durch die Lehrperson festgelegt und im Campus-Management-System hinterlegt.

(8) Ein Kolloquium dient der Feststellung, ob die Studentin bzw. der Student befähigt ist, die Ergebnisse einer Modulprüfung, ihre fachlichen Grundlagen, fächerübergreifenden Zusammenhänge und außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen, selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Forschung, Lehre und künstlerische bzw. künstlerisch-pädagogische Praxis einzuschätzen.

(9) Bei benoteten Referaten muss die Studentin bzw. der Student spätestens am Tag des Referates eine schriftliche Zusammenfassung vorlegen, die als Anlage dem Prüfungsprotokoll beizufügen ist.

(10) ¹In Lehrproben soll die Studentin bzw. der Student zeigen, dass sie bzw. er in der Lage ist, Unterricht selbstständig vorzubereiten und zu erteilen. ²Die Studentin bzw. der Student legt der bzw. dem Vorsitzenden der zuständigen Prüfungskommission das Thema der Lehrprobe sowie einen schriftlichen Unterrichtsentwurf spätestens zwei Werktage vor der Prüfung in dreifacher Ausfertigung vor. ³Aus dem Entwurf der Lehrprobe müssen Lern- und Lehrvoraussetzungen, angestrebte Ziele, sowie die Darbietung des Unterrichtsstoffes und die Vorgehensweisen nachvollziehbar hervorgehen. ⁴Die Beurteilung des Entwurfs fließt mit 25% in die Gesamtbewertung der Lehrprobe ein. ⁵Wird der Entwurf nicht oder nicht fristgerecht vorgelegt, so wird dieser Anteil mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ⁶Der schriftliche Unterrichtsentwurf wird dem Prüfungsprotokoll als Anlage beigefügt.

(11) Prüfungsleistungen (mit Ausnahme der Bachelor- und Masterarbeit in den künstlerisch-pädagogischen Studiengängen) können auch in Form von Gruppenarbeiten, beispielsweise im Ensemble, erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der bzw. des einzelnen Studierenden auf Grund objektiver Kriterien, die eine eindeutige Zuordnung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und zu bewerten ist.

(12) ¹Bei mündlichen und praktischen Prüfungen wird von der Prüfungskommission ein Protokoll angefertigt und von allen Prüferinnen und Prüfern unterschrieben. ²Das Protokoll muss die Bezeichnung der Prüfung, die Namen der Prüferinnen und Prüfer sowie der Studentin bzw. des Studenten, Tag, Zeit, Ort, Prüfungsinhalte in Stichpunkten und das Ergebnis der Prüfung enthalten. ³Bei einer schriftlichen Prüfung erstellt die Aufsichtsperson ein von ihr unterzeichnetes Protokoll über den Verlauf der Prüfung.

(13) Bei Hauptfachmodulprüfungen wird das von der Studentin bzw. dem Studenten eingereichte schriftliche Programm als Anlage dem Protokoll beigefügt.

§ 8 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen, Abweichung von Regelterminen

(1) ¹Studierende müssen sich für alle abzulegenden Modulprüfungen, auch im Rahmen von Wiederholungsprüfungen, innerhalb einer bestimmten Frist in der vorgegebenen Form schriftlich oder im Campus-

nagement-System anmelden. ²Studierende, die sich zu einer Prüfung nicht bzw. nicht form- oder fristgerecht angemeldet haben, dürfen an dieser Prüfung nicht teilnehmen. ³In diesen Fällen ist auf schriftlichen Antrag, der spätestens sieben Tage vor dem Ablegen der Prüfung bzw. dem Abgabetermin für eine schriftliche Prüfungsleistung beim Studienservice zu stellen ist, eine nachträgliche Zulassung möglich. ⁴Beruhet das Versäumen der Anmeldefrist auf einem von der Studentin bzw. dem Studenten zu vertretenden Grund, gilt die Prüfung als Wiederholungsprüfung. ⁵Studierenden, die sich zu einer letztmaligen Wiederholungsprüfung nicht, nicht form- oder fristgerecht angemeldet haben, kann auf schriftlichen Antrag eine nachträgliche Prüfungsanmeldung gewährt werden, sofern sie Gründe geltend machen, die sie nicht zu vertreten haben. ⁶Studierende sind zu Prüfungen im Sinne dieser Satzung zugelassen, wenn sie sich form- und fristgerecht angemeldet haben und alle weiteren Zulassungsvoraussetzungen erfüllt wurden.

(2) Form und Frist der jeweiligen Anmeldung werden durch den Studienservice vor Beginn des Anmeldezeitraumes durch schriftlichen Aushang oder auf elektronischem Wege bekannt gegeben.

(3) Die fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen (FSPO) können weitere Regelungen zu den Prüfungen festlegen.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Prüfung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und gilt als abgelegt und nicht bestanden, wenn die Studentin bzw. der Student

1. aus von ihr bzw. ihm zu vertretenden Gründen sich nicht ordnungsgemäß zu einer Prüfung anmeldet (§ 8) oder
2. aus von ihr bzw. ihm zu vertretenden Gründen eine Prüfung nicht ordnungsgemäß ablegt oder
3. nicht fristgemäß (§ 9 Abs. 2 Satz 1) von der Prüfung zurücktritt.

²Dasselbe gilt sinngemäß, wenn eine Studienleistung, schriftliche Hausarbeit oder die Bachelor- bzw. Masterarbeit in einem künstlerisch-pädagogischen Studiengang nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) ¹Ein Rücktritt von einer Prüfung aus einem von der Studentin bzw. dem Studenten zu vertretenden Grund ist spätestens zwei Werktage vor dem Prüfungs- bzw. Beginn des Bearbeitungszeitraums durch Abmeldung im Campus-Management-System bzw. ab zwei Werktage vor Beginn des Prüfungszeitraums per E-Mail an den Studienservice vorzunehmen. ²In diesen Fällen hat sich die Studentin bzw. der Student zu einem späteren Prüfungstermin neu anzumelden. ³Bei Prüfungen, deren Verschiebung zu einer Verlängerung der Studienzeit führen würde, ist ein Rücktritt nicht möglich.

(3) ¹Werden für die Säumnis nach Abs. 1 oder für den Rücktritt nach Abs. 2 nicht von der bzw. dem Studierenden zu vertretende Gründe geltend gemacht, so müssen diese dem Sachgebiet Studienservice unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Dies gilt auch für Bearbeitungszeiten von schriftlichen Studien- und Prüfungsleistungen, einschließlich Bachelor- und Masterarbeit. ³Im Falle einer Erkrankung erfolgt die Glaubhaftmachung durch Vorlage eines ärztlichen Attestes über die Prüfungsunfähigkeit mit Angaben zur Dauer der Erkrankung. ⁴Der Prüfungsausschuss kann im Wiederholungsfall zusätzlich ein

amtsärztliches Zeugnis verlangen. ⁵Das Attest muss grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen, die spätestens am Tag des geltend gemachten Unvermögens erfolgt ist. ⁶Werden die Gründe anerkannt, kann die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin mit erneuter Anmeldung nachgeholt werden bzw. eine neue Frist für die Abgabe gewährt werden.

(4) ¹Versucht die Studentin bzw. der Student das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder das Bereithalten bzw. die Benutzung nicht von der Prüfungskommission zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so erfolgt durch die Prüfungskommissionsvorsitzende bzw. den Prüfungskommissionsvorsitzenden eine Meldung mit einer den Verdacht begründenden Stellungnahme an den Studienservice. ²Es erfolgt eine Mitteilung durch den Studienservice an die bzw. den Studierenden mit dem Hinweis auf Gelegenheit zur Akteneinsicht und Möglichkeit der schriftlichen Stellungnahme an den Prüfungsausschuss innerhalb einer bestimmten Frist. ³Nach Ablauf der Frist entscheidet der Prüfungsausschuss nach Aktenlage in seiner nächsten Sitzung, ob weiterhin von einem Ordnungsverstoß ausgegangen wird und somit die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden muss. ⁴Als Versuch gilt schon der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben. ⁵Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ⁶Die Vorgänge sind jeweils zu Protokoll zu nehmen.

(5) Belastende Entscheidungen sind Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 Nichtbestehen, Säumnis und Wiederholbarkeit

(1) ¹Ist eine Prüfung nicht bestanden oder gilt sie gem. § 9 Absatz 1 und Absatz 4 als nicht bestanden, so kann diese Prüfung einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholungsprüfung ist spätestens zum Ende des übernächsten Semesters, bei Hauptfachprüfungen bis zum Ende des folgenden Semesters, nach erneuter Anmeldung abzulegen. ³Bei Versäumnis der Frist gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht der bzw. dem Studierenden vom Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag wegen besonderer, von ihr bzw. ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 Satz 1 dürfen im Verlauf des Studiums maximal zwei Prüfungen zweimal wiederholt werden. ²Dies gilt nicht für Prüfungen im künstlerischen bzw. künstlerisch-pädagogischen Haupt- oder Zusatzfach und für die Bachelor- bzw. Masterarbeit. ³Die zweite Wiederholungsprüfung wird schriftlich beim Prüfungsausschuss beantragt. ⁴Im Falle einer Genehmigung gelten §§ 8 Absatz 1 Satz 1 und 10 Absatz 1 Satz 3 entsprechend.

(3) Räumen die Modulbeschreibungen eine Wahlmöglichkeit bei Modulprüfungen ein, so muss die Wiederholung der Prüfungsleistung bei Nichtbestehen im gleichen Modulbestandteil erfolgen.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht möglich.

(5) ¹Teilnahmepflichtige Veranstaltungen, die gemäß § 5 als nicht belegt gelten, müssen erneut vollständig belegt werden. ²Erfolgt die erneute Belegung nicht spätestens bis zum Ende der Regelstudienzeit, kann diese letztmalig bis zum Ende des übernächsten Semesters erbracht werden.

(6) ¹Nicht fristgerecht oder „ohne Erfolg“ erbrachte Studienleistungen können bis zum Ende des Folgese-
mesters wiederholt werden. ²Bei Versäumnis der Frist gilt die Studienleistung als endgültig nicht erbracht,
sofern nicht der bzw. dem Studierenden vom Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag wegen besonderer,
von ihr bzw. ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.

(7) ¹Wer nicht spätestens bis zum Ende der Regelstudienzeit die zu erbringenden ECTS-Punkte erbracht und
alle erforderlichen Module erfolgreich abgeschlossen hat, für den gilt das entsprechende Studium als abge-
legt und nicht bestanden, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der bzw. dem Studierenden nicht zu
vertreten. ²Die Wiederholbarkeit bzw. Nachholbarkeit gemäß § 10 Absatz 1, 6 und 7 bleibt unberührt. ³Das
Nichtbestehen einer Prüfung führt im Falle von Einzelunterricht nicht zu einer Verlängerung des Unter-
richtsanspruchs, sofern nicht der bzw. dem Studierenden auf schriftlichen Antrag von der Hochschulleitung
wegen besonderer Gründe eine Verlängerung des Unterrichtsanspruchs gewährt wird.

(8) ¹Erweist sich das Prüfungsverfahren als mit Mängeln behaftet, die das Prüfungsergebnis beeinflusst ha-
ben, ist auf schriftlichen Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass
von einzelnen oder von allen Kandidatinnen und Kandidaten die Prüfung oder Teile derselben wiederholt
werden. ²Die Mängel müssen unverzüglich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei
der bzw. dem Vorsitzenden der zuständigen Prüfungskommission geltend gemacht werden. ³Sechs Monate
nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses dürfen Anordnungen nach Satz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 11 Prüfungsausschuss, Prüfungskommissionen

(1) ¹Für Grundsatzangelegenheiten in den Prüfungsverfahren und deren Dokumentation, die Entscheidung
über Einwendungen sowie alle im Zusammenhang damit zu treffenden Entscheidungen wird ein Prüfungsausschuss
gebildet. ²Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten,
den Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten, der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan sowie zwei wei-
teren prüfungsberechtigten Mitgliedern der Hochschule, die durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden
auf Vorschlag des Senats für eine Amtszeit von vier Jahren bestellt werden. ³Die Präsidentin bzw. der Prä-
sident übernimmt den Vorsitz des Prüfungsausschusses und ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses
unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ⁴Über getroffene Eilentscheidungen hat sie bzw. er den
Prüfungsausschuss in der nächsten regulären Sitzung in Kenntnis zu setzen. ⁵Die bzw. der Vorsitzende wird
im Vertretungsfall durch eine bzw. einen der Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten vertreten. ⁶Die Lei-
terin bzw. der Leiter des Sachgebietes Studienservice und Internationales fungiert als Geschäftsführerin
bzw. Geschäftsführer, berät den Prüfungsausschuss und ist für die operative Umsetzung der Beschlüsse des
Prüfungsausschusses verantwortlich. ⁷Der Prüfungsausschuss kann der bzw. dem Vorsitzenden sowie den
weiteren Mitgliedern und der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer die Erledigung einzelner Aufga-
ben widerruflich übertragen. ⁸§ 18 Abs. 2 Satz 2 und § 20 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 der Grundordnung der Hoch-
schule für Musik Nürnberg finden keine Anwendung.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein und an den
Sitzungen der Prüfungskommissionen beratend teilzunehmen.

- (3) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfungskommissionen einschließlich ihrer Vorsitzenden
1. für die Prüfungen in den Hauptfachmodulen, bestehend aus mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfern, davon möglichst zwei, die das Fach vertreten, wobei die Hauptfachlehrerin bzw. der Hauptfachlehrer in der Regel der Prüfungskommission angehört; als Fachvertreterin bzw. Fachvertreter gilt, wer an der Hochschule für Musik Nürnberg im betreffenden Fach lehrt,
 2. für die Bachelor- oder Masterarbeit in den künstlerischen Studiengängen, bestehend aus mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfern, davon möglichst zwei, die das Fach vertreten, wobei die Hauptfachlehrerin bzw. der Hauptfachlehrer in der Regel der Prüfungskommission angehört; als Fachvertreterin bzw. Fachvertreter gilt, wer an der Hochschule für Musik Nürnberg im betreffenden Fach lehrt,
 3. für die Bachelor- oder Masterarbeit in künstlerisch-pädagogischen Studiengängen bestehend aus mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern, wobei bei der künstlerisch-pädagogischen Masterarbeit mindestens eine bzw. einer der Department Elementare Musikpädagogik/Musikpädagogik angehören muss,
 4. für alle schriftlichen Prüfungen und die Modulprüfung Musikwissenschaft II in den Bachelorstudiengängen Jazz, bestehend aus mindestens einer Prüferin bzw. einem Prüfer; für schriftliche Prüfungsleistungen, die als „nicht bestanden“ bewertet werden sollen, ist eine zweite Prüferin bzw. Prüfer zu bestellen,
 5. für alle weiteren Prüfungen bestehend aus mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern.

(4) ¹Die Prüfungskommissionen achten darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden, geben die zu den Prüfungen zugelassenen Hilfsmittel bekannt, sorgen für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen, erstellen die Prüfungsprotokolle und bewerten die Prüfungsleistungen gemäß § 15. ²Sie regen gegebenenfalls Änderungen der Studien- und Prüfungsordnungen an. ³Die bzw. der Prüfungskommissionsvorsitzende organisiert daneben die im jeweiligen Prüfungsfach anfallenden Prüfungen und koordiniert insbesondere Korrepetition, Räume, Termine und sorgt dafür, dass die entsprechend notwendige Mindestzahl an Kommissionsmitgliedern verfügbar ist. ⁴Die bzw. der Prüfungskommissionsvorsitzende trägt die Prüfungstermine im Campus-Management-System ein; die Prüfungstermine der künstlerischen Bachelor- und Masterarbeiten teilt die bzw. der Prüfungskommissionsvorsitzende dem Studienservice innerhalb der dafür vorgesehenen Frist per E-Mail mit.

(5) ¹Zu Prüferinnen bzw. Prüfern können alle nach dem BayHIG und der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) prüfungsberechtigten Personen bestellt werden (Art. 85 Abs. 1 BayHIG. i. V. m. HSchPrüferV). ²In Zweifelsfällen stellt der Prüfungsausschuss die Prüfungsberechtigung der Prüferinnen bzw. Prüfer fest. ³Die Prüferinnen bzw. Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

§ 12 Nachteilsausgleich/Vermeidung von Nachteilen

(1) ¹Studierenden mit Behinderung oder chronisch erkrankten Studierenden wird auf schriftlichen Antrag Nachteilsausgleich, beispielsweise in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln, durch Verlängerung von Bearbeitungszeiten, durch das Ablegen der Prüfung in einer anderen Art oder Form und durch die Befreiung von Prüfungsteilen gewährt, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist und der Antrag spätestens zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Prüfung gestellt wurde. ²Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss; die bzw. der Beauftragte für Studierende mit Behinderung/chronischer Krankheit ist

anzuhören. ³Bei Entscheidungen nach § 4 Abs. 4 werden Studierende mit Behinderung/chronischer Krankheit vorrangig berücksichtigt.

(2) ¹Die Behinderung bzw. die chronische Erkrankung ist glaubhaft zu machen, z. B. durch die Vorlage eines Schwerbehindertenausweises oder durch Vorlage eines ärztlichen Attestes mit Angaben zu Funktionseinschränkungen und Dauer der Erkrankung, die auf gravierende Abweichungen von der regulären Prüfungsfähigkeit schließen lassen. ²Der Prüfungsausschuss kann zusätzlich ein amtsärztliches Zeugnis verlangen.

(3) ¹Zur Vermeidung von Nachteilen für Studentinnen während der Mutterschutzfristen oder während der ersten zwölf Monate der Stillzeit können auf schriftlichen Antrag ausgleichende Maßnahmen im Prüfungsverhältnis zugestanden werden. ²Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. ³§ 3a Satz 4 der Immatrikulationssatzung findet Anwendung.

§ 13 Einsichtnahme, Anfechtung

(1) Innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die Arbeiten einschließlich der Anmerkungen der Prüferinnen und Prüfer und in die entsprechenden Protokolle und Gutachten gewährt.

(2) Werden schriftliche Arbeiten an die Studierenden ausgehändigt, ist damit zugleich das Recht auf Einsichtnahme nach Absatz 1 erfüllt.

(3) Schriftliche Einwendungen gegen das Prüfungsergebnis mit entsprechender Begründung sind nur innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe möglich.

§ 14 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen nach Art. 86 BayHIG

(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen oder durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, sind anzuerkennen. ²Ebenso sind Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen aus Studiengängen, die an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, sowie aufgrund solcher Studiengänge erworbene Abschlüsse, anzuerkennen. ³Gleiches gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von Modul- und Zusatzstudien, an der Virtuellen Hochschule Bayern oder im Rahmen eines Früh- oder Jungstudiums erbracht worden sind. ⁴Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. ⁵Dies gilt, wenn hinsichtlich der erworbenen oder der nachzuweisenden Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. ⁶Wesentliche Unterschiede sind Unterschiede zwischen zwei Qualifikationen, die so signifikant sind, dass sie den Erfolg der Antragstellerin bzw. des Antragstellers bei der Fortsetzung des Studiums gefährden würden.

(2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen weiterbildender oder weiterqualifizierender Studien oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) ¹Anerkennung und Anrechnung durch den Prüfungsausschuss erfolgen grundsätzlich auf Antrag unter Verwendung des bereitgestellten Formulars. ²Es obliegt der Antragstellerin oder dem Antragsteller, die für die Anerkennung oder Anrechnung erforderlichen Dokumente und Informationen (TOR, Modulhandbücher und ggf. Abschlusszeugnisse) bei der Antragstellung bereitzustellen. ³Abweichend von Satz 1 werden bei einem Wechsel zwischen einem Studium in Vollzeit, Teilzeit oder berufsbegleitendem Studium in dem inhaltsgleichen Studiengang erworbene Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen von der Hochschule von Amts wegen übertragen. ⁴Außerdem werden von Amts wegen polyvalente und gleich- oder höherwertige Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, die an der Hochschule für Musik Nürnberg erbracht wurden.

(4) ¹Nach Bearbeitung des Antrages durch die bzw. den Beauftragten für Anerkennung/Anrechnung informiert das Prüfungsamt die Studierenden innerhalb von vier Wochen schriftlich über die Anrechnung/Anerkennung bzw. Nichtanrechnung/-anerkennung von Kompetenzen. ²Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Die Beweislast dafür, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung und Anrechnung nicht gegeben sind, trägt die Hochschule. ⁴Für die Anerkennung bzw. Anrechnung wird diejenige Anzahl der ECTS-Punkte anerkannt bzw. angerechnet, die für die an der HfM Nürnberg vorgesehenen Leistungen vergeben werden. ⁵Wird die Anerkennung oder Anrechnung versagt, kann die betroffene Person eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. ⁶Die Hochschulleitung gibt der für die Entscheidung über die Anrechnung zuständigen Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags. ⁷§ 5a Abs. 1 Satz 2 und § 112 des Deutschen Richtergesetzes bleiben unberührt.

(5) Näheres wird im „Leitfaden zur Anerkennung bzw. Anrechnung von Kompetenzen an der Hochschule für Musik Nürnberg“ geregelt.

§ 15 Bewertung von Prüfungsleistungen, Ermittlung der Gesamtnote

(1) ¹Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistung ist die individuelle Leistung der Studentin bzw. des Studenten zugrunde zu legen. ²Die Bewertung von Prüfungsleistungen soll den Studierenden spätestens acht Wochen nach deren Erbringung im Campus-Management-System bekannt gegeben werden.

(2) ¹Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	hervorragende Leistung
2 = gut	Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

²Durch Erhöhen oder Erniedrigen der genannten Noten um den Faktor 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden, jedoch nur innerhalb des Notenrahmens von 1,0 bis 4,0. Folgende Noten können somit vergeben werden:

	1,7	2,7	3,7	
--	-----	-----	-----	--

1,0	2,0	3,0	4,0	5,0
1,3	2,3	3,3		

(3) ¹Bei unterschiedlicher Bewertung ist durch die Prüferinnen bzw. Prüfer eine Einigung anzustreben; kommt diese nicht zustande, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel gebildet. ²Dabei wird die Note bis auf eine Dezimalstelle ohne Rundung berechnet. ³Die gemittelte Note muss nicht den Notenschritten gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 entsprechen. ⁴Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie insgesamt mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(4) ¹Sofern bei Anerkennungen im Rahmen von § 14 das Notensystem der Hochschule bzw. der Institution, an der die Leistung erbracht wurde, nicht mit dem deutschen Notensystem übereinstimmt, erfolgt die Umrechnung in der Regel anhand der sog. Modifizierten Bayerischen Formel

$$x = 1 + 3 \cdot \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}}$$

mit nachfolgender Rundung auf die nächstliegende Note gemäß Absatz 2 Satz 2, dabei bedeuten:

x = gesuchte Note

N_d = in das deutsche Notensystem umzurechnende Note

N_{max} = beste erreichbare Note im ausländischen Notensystem

N_{min} = schlechteste Note zum Bestehen im ausländischen Notensystem.

²Sollte das Ergebnis genau zwischen zwei Noten gemäß Absatz 2 Satz 2 liegen, wird zur besseren Note gerundet. ³Die Note wird gemäß der jeweiligen Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen in die Endnotenberechnung mit einbezogen. ⁴Wurde für die anzuerkennende Studienleistung keine Note vergeben, wird die Leistung als „mit Erfolg“ (m. E.) oder „ohne Erfolg“ (o. E.) ausgewiesen. ⁵Im Zeugnis und im Transcript of Records erfolgt der Vermerk „anerkannte Studienleistung“.

(5) ¹Der Abschluss des Bachelor of Music, des Master of Music und des Master of Arts wird mit einer Gesamtnote bewertet. ²Dabei wird die Note bis auf eine Dezimalstelle ohne Rundung berechnet. ³Die Gesamtnote ergibt sich als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Ergebnissen aller endnotenbildenden Prüfungsleistungen und dem Gewichtungsfaktor gemäß der jeweiligen Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung. ⁴Sofern eine Anerkennung von unbenoteten Studienleistungen erfolgt, bleiben diese bei der Berechnung der Gesamtnote außer Betracht. ⁵Bei einer Anerkennung von unbenoteten Hauptfachmodulen oder von unbenoteten Bachelorarbeits- bzw. Masterarbeitsmodulen wird keine Gesamtnote ausgewiesen.

(6) ¹Aufgrund der Prüfungsgesamtnote wird ein Gesamturteil gebildet. ²Dieses lautet wie folgt:

von 1,0 bis 1,1	=	mit Auszeichnung bestanden
von 1,2 bis 1,5	=	sehr gut bestanden
von 1,6 bis 2,5	=	gut bestanden
von 2,6 bis 3,5	=	befriedigend bestanden
von 3,6 bis 4,0	=	bestanden

§ 16 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

(1) ¹Hat die Studentin bzw. der Student bei der Erbringung einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Bachelor- bzw. Masterurkunde bekannt, so sind nachträglich die betreffenden Noten durch den Prüfungsausschuss entsprechend zu berichtigen und die Module ganz oder teilweise für nicht bestanden zu erklären. ²Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die Studentin bzw. der Student hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bachelor- bzw. Masterurkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Erbringen der Prüfungsleistung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Die unrichtige Urkunde sowie die weiteren ausgehändigten Dokumente sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erstellen.

(4) Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 17 Urkunde, Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement, Bescheinigungen für die Bachelor- und Masterstudiengänge

(1) ¹Das mit Erfolg absolvierte Studium wird mit einer Bachelor- bzw. Masterurkunde und durch ein Bachelor- bzw. Masterzeugnis bescheinigt. ²Die Bachelor- bzw. Masterurkunde wird in deutscher und englischer Sprache ausgefertigt und trägt das Datum der letzten erbrachten Leistung. ³Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß §§ 19 Abs. 2 und 25 Abs. 2 beurkundet. ⁴Die Bachelor- bzw. Masterurkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Hochschule unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(2) ¹Gleichzeitig mit der Bachelor- bzw. Masterurkunde erhält die Absolventin bzw. der Absolvent das Bachelor- bzw. Masterzeugnis in deutscher Sprache mit dem Datum der Bachelor- bzw. Masterurkunde. ²In das Bachelor- bzw. Masterzeugnis sind die Bezeichnung des Studiengangs, der Ausbildungsrichtung und des Hauptfaches, die Ergebnisse der endnotenrelevanten Modulprüfungen mit dem Hinweis auf die Ergebnisse der weiteren Leistungen im Transcript of Records (TOR), das Thema der Bachelor- bzw. Masterarbeit mit der erzielten Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen.

(3) Die Hochschule stellt ein Transcript of Records (TOR) in deutscher Sprache aus, das die Bezeichnung aller absolvierten Module sowie die in den Modulen vergebenen ECTS-Punkte und Noten beinhaltet.

(4) ¹Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) in deutscher, auf schriftlichen Antrag in englischer Sprache aus. ²Dieses enthält die wesentlichen, dem Abschluss zugrundeliegenden Studieninhalte, den Stu-

dienverlaufsplan sowie die mit dem Abschluss erworbenen Qualifikationen.²Außerdem umfasst es Informationen über den Status der Hochschule, Art und Ebene des Abschlusses, das deutsche Hochschulsystems sowie das Benotungssystem.³Im Diploma Supplement wird unter Nennung der Kohortengröße auch die Notenverteilungsskala ausgewiesen.⁴Dabei gelten folgende Parameter:

- a) Referenzgruppe: alle Absolventen eines Studiengangs
- b) Zeitraum der Dokumentation aller Noten der Referenzgruppe der vergangenen sechs Semester
- c) Grad der Differenzierung der Prüfungsgesamtnote: eine Stelle nach dem Komma
- d) Größe der Referenzgruppe: 100

⁵ Werden der Referenzzeitraum oder die Größe der Referenzgruppe nicht erreicht, wird keine Notenverteilungsskala erstellt und ein entsprechender Hinweis im Diploma Supplement ausgewiesen.

(5) Beim vorzeitigen Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studiengangs wird auf Antrag eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, deren Bewertungen und die erreichten ECTS-Punkte ausgestellt (TOR).

§ 18 Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen

(1) ¹Die Prüfungsunterlagen, mit Ausnahme der Prüfungsleistungsprotokolle (Notenlisten) sind zwei Jahre aufzubewahren. ²Die Prüfungsleistungsprotokolle (Notenlisten) sind zehn Jahre aufzubewahren. ³Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem den Studierenden das Ergebnis der jeweiligen Modulprüfung mitgeteilt worden ist.

(2) ¹Eine reduzierte Studierendendakte ist für die Dauer von 70 Jahren aufzubewahren. ²Diese enthält Unterlagen über die Immatrikulationsdauer, die Prüfungsergebnisse (Bachelor- bzw. Masterzeugnis, Transcript of Records (TOR), Diploma Supplement (DS), die Exmatrikulation und die Verleihung des akademischen Grades (Bachelor-/Masterurkunde). ³Die Aufbewahrung kann auch in digitaler Form erfolgen. ⁴Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Studentin bzw. der Student exmatrikuliert wurde.

(3) ¹Die Prüfungsunterlagen sind nach Ablauf der jeweiligen Aufbewahrungsfrist zu vernichten, wenn sie nicht mit Einverständnis der jeweiligen Studentin bzw. des jeweiligen Studenten zu Hochschulzwecken aufbewahrt oder als archivwürdige Unterlagen beim Staatsarchiv archiviert werden. ²Prüfungsunterlagen sollen dem Staatsarchiv als archivwürdig angeboten werden, wenn sie einen besonderen inhaltlichen Bezug zur Hochschule für Musik Nürnberg aufweisen oder die Person der Studentin bzw. des Studenten eine spätere Relevanz für die lokale Hochschulgeschichte erwarten lässt.

(4) Prüfungsunterlagen dürfen nicht ausgesondert oder vernichtet werden, wenn und solange gegen eine Prüfungsentscheidung Widerspruch oder Klage erhoben und das Verfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen wurde.

(5) ¹Auf Empfehlung der Betreuerin bzw. des Betreuers der Bachelor-/Masterarbeit und mit Einverständnis der Studentin bzw. des Studenten kann ein zusätzliches Exemplar der Bachelor- bzw. Masterarbeit in der Bibliothek der Hochschule für Musik Nürnberg veröffentlicht werden. ²Das entsprechende Formular sowie das zusätzliche Exemplar der Bachelor- bzw. Masterarbeit sind in der Bibliothek einzureichen.

Besonderer Teil 1: Regelungen für die Bachelorstudiengänge

§ 19 Bachelorgrad

(1) ¹Der Bachelor of Music (B.Mus.) bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Im Rahmen des Studiums werden den Studierenden berufsfeldbezogene Kompetenzen sowie Methoden vermittelt, die sie zur selbständigen künstlerischen bzw. künstlerisch-pädagogischen Arbeit sowie zu lebenslangem Lernen befähigen.

(2) Nach einem im Sinne dieser Studien- und Prüfungsordnung erfolgreich absolvierten Studium verleiht die Hochschule für Musik Nürnberg den akademischen Grad eines „Bachelor of Music“ (B.Mus.).

§ 20 Zugangsvoraussetzungen für die Bachelorstudiengänge

¹Die für den Zugang zum Studium erforderlichen Qualifikationen sind in einer Prüfung der Begabung und Eignung (Eignungsprüfung) für den gewählten Studiengang nachzuweisen. ²Näheres hierzu regeln die Qualifikationsverordnung (QualV) des Freistaates Bayern und die Qualifikationsvoraussetzungssatzung (QualS) der Hochschule für Musik Nürnberg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 21 Studienumfang und Regelstudienzeit für die Bachelorstudiengänge

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt einschließlich der Bachelorarbeit acht Semester.

(2) Das Bachelorstudium gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn alle erforderlichen Module bestanden und die erforderlichen ECTS-Punkte erbracht worden sind.

§ 22 Profilschwerpunkt

¹Im Rahmen der in den Modulbeschreibungen der Bachelorstudiengänge angeführten Profilsbereichsmodule kann ein Profilschwerpunkt mittels Formular schriftlich beantragt werden. ²Profilschwerpunkte unterstützen die Vernetzung der verschiedenen Studienbereiche an der Hochschule und ermöglichen den Studierenden den Erwerb zusätzlicher, aufeinander abgestimmter Qualifikationen. ³Die Frist für die Beantragung kann der akademischen Jahresplanung entnommen werden. ⁴Über die Zulassung entscheidet die Hochschulleitung; ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht. ⁵Die näheren Regelungen hierzu finden sich auf der Homepage; dabei gilt die Fassung, die zu Beginn des Profilschwerpunktes aktuell ist.

§ 23 Zweitfach

¹Studierende der künstlerisch-pädagogischen Bachelorstudiengänge haben die Möglichkeit, eine zusätzliche Teilqualifikation als Modulstudium im Rahmen eines Zweitfaches mittels Formular schriftlich zu beantragen. ²Das erfolgreiche Studium eines Zweitfaches führt zu einer weiteren Unterrichtsqualifikation im gewählten Fach. ³Als Zweitfach können alle an der Hochschule als Hauptfach angebotenen Instrumente, Gesang oder Elementare Musikpädagogik studiert werden. ⁴Die Frist für die Beantragung kann der akademischen Jahresplanung entnommen werden. ⁵Über die Zulassung entscheidet die Hochschulleitung; ein Anspruch auf

Zulassung besteht nicht. ⁶Die weiteren Regelungen hierzu ergeben sich aus der Satzung zur Belegung des Zweitfaches (ZwFS).

§ 24 Bachelorarbeit der künstlerischen Studiengänge

(1) ¹In den künstlerischen Studiengängen besteht die Bachelorarbeit in der Regel aus einer künstlerisch-praktischen Präsentation. ²Einzelheiten regelt die jeweilige Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung. ³Ziel ist die eigenständige Planung und Realisierung eines künstlerischen Projektes.

(2) ¹Die Anmeldung zur Modulprüfung künstlerische Bachelorarbeit gemäß § 8 hat spätestens im siebten Fachsemester innerhalb des bekanntgegebenen Anmeldezeitraumes zu erfolgen. ²Für die Anmeldung zur Modulprüfung Bachelorarbeit ist der Antrag auf Genehmigung des Themas einschließlich einer Projektkonzeption schriftlich beim Studienservice einzureichen. ³Die Projektkonzeption umfasst die Erläuterung des künstlerischen Konzeptes, zum Beispiel anhand geplanter Programmpunkte oder Vermittlungsformen. ⁴Die Betreuerin bzw. der Betreuer der Bachelorarbeit, in der Regel die Hauptfachlehrerin bzw. der Hauptfachlehrer, hat dem Thema auf dem Antrag schriftlich zuzustimmen. ⁵Im Falle der Ablehnung eines Themas durch den Prüfungsausschuss, die mit einer Begründung zu versehen ist, findet eine Beratung der bzw. des Studierenden durch den Prüfungsausschuss statt. ⁶Danach muss die Studentin bzw. der Student innerhalb von zwei Wochen nach Ablehnung dem Prüfungsausschuss ein neues Thema sowie eine Projektkonzeption zur Genehmigung vorlegen.

(3) ¹Das Thema der Bachelorarbeit kann einmalig innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe der Genehmigung des Themas ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. ²Das Ende der Bearbeitungszeit ändert sich bei der Rückgabe des Themas nicht. ³Zusammen mit der Rückgabe ist ein neuer Antrag auf Genehmigung zu stellen.

(4) ¹Die Bearbeitungszeit für die künstlerische Bachelorarbeit beträgt drei Monate, beginnend mit dem Tag der Bekanntgabe des genehmigten Themas an die Studentin bzw. den Studenten. ²Der Studienservice teilt der Studentin bzw. dem Studenten den Prüfungstermin spätestens zehn Tage vor der Prüfung mit. ³Das schriftliche Begleitmaterial muss eine Woche vor der Präsentation bei der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission eingereicht werden und wird dem Prüfungsprotokoll als Anlage beigefügt. ⁴In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf schriftlichen Antrag verlängern. ⁵Der Antrag muss vor Ablauf der Abgabefrist bei der Hochschule eingegangen sein. ⁶Im Falle einer Beurlaubung ist der Ablauf der Abgabefrist für den Zeitraum der Beurlaubung gehemmt. ⁷Die Mitteilung der neuen Abgabefrist erfolgt von Amts wegen.

(5) ¹Die künstlerische Bachelorarbeit ist von mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. ²Die Bewertung richtet sich nach § 15. ³Das schriftliche Begleitmaterial fließt zu 10 Prozent in die Bewertung der Bachelorarbeit ein.

(6) ¹Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß angemeldet, erbracht bzw. abgegeben, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmal – mit einem neuen Thema – wiederholt werden. ³Die Wiederholung der Bachelorarbeit ist spätestens vier

Wochen nach der schriftlichen Bekanntgabe der Bewertung „nicht ausreichend“ schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. ⁴Bei Versäumen der Frist gilt die Bachelorarbeit als endgültig nicht bestanden. ⁵Eine zweite Wiederholungsmöglichkeit besteht nicht.

§ 25 Bachelorarbeit der künstlerisch-pädagogischen Studiengänge

(1) ¹In den künstlerisch-pädagogischen Studiengängen wird eine schriftliche Bachelorarbeit angefertigt.

²Einzelheiten regelt die jeweilige fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung. ³Ziel ist die selbständige Bearbeitung einer Fragestellung nach wissenschaftlichen Kriterien und Methoden in vorgegebener Form.

⁴Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen.

(2) ¹Die Anmeldung zur Modulprüfung Bachelorarbeit gem. § 8 hat spätestens im sechsten Fachsemester innerhalb des bekanntgegebenen Anmeldezeitraumes zu erfolgen. ²Bei der Anmeldung zur Modulprüfung Bachelorarbeit ist ein Antrag auf Genehmigung des Themas schriftlich beim Studienservice einzureichen.

³Die Betreuerin bzw. der Betreuer der Bachelorarbeit stimmt dem Thema auf dem Antrag schriftlich zu.

⁴Die Bachelorarbeit kann von jeder prüfungsberechtigten Dozentin bzw. jedem bzw. prüfungsberechtigten Dozenten betreut werden. ⁵Im Falle der Ablehnung eines Themas durch den Prüfungsausschuss, die mit einer Begründung zu versehen ist, findet eine Beratung der Studentin bzw. des Studenten durch den Prüfungsausschuss statt. ⁶Danach muss die Studentin bzw. der Student dem Prüfungsausschuss innerhalb von vier Wochen nach Ablehnung ein neues Thema zur Genehmigung vorlegen.

(3) ¹Das Thema der Bachelorarbeit kann einmalig innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntgabe der Genehmigung des Themas ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. ²Das Ende der Bearbeitungszeit ändert sich bei der Rückgabe des Themas nicht. ³Zusammen mit der Rückgabe ist ein neuer Antrag auf Genehmigung zu stellen.

(4) ¹Die Bearbeitungszeit für die künstlerisch-pädagogische Bachelorarbeit beträgt sechs Monate, beginnend mit dem Tag der Bekanntgabe des genehmigten Themas an die Studentin bzw. den Studenten. ²Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in zwei gebundenen Exemplaren sowie einfach in digitaler Form auf einem elektronisch lesbaren Datenträger beim Studienservice abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ³Der schriftlichen Bachelorarbeit ist eine Eigenständigkeitserklärung beizufügen, in der die Studentin bzw. der Student bestätigt, dass die erstellte Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt wurden und dass die Stellen der Arbeit, die dem Wortlaut oder Sinn nach anderen Quellen entnommen sind, unter Angabe der jeweiligen Quelle kenntlich gemacht wurden. ⁴In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf schriftlichen Antrag verlängern. ⁵Der Antrag muss vor Ablauf der Abgabefrist bei der Hochschule eingegangen sein. ⁶Im Falle einer Beurlaubung ist der Ablauf der Abgabefrist für den Zeitraum der Beurlaubung gehemmt. ⁷Die Mitteilung der neuen Abgabefrist erfolgt von Amts wegen.

(5) ¹Die künstlerisch-pädagogische Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern durch jeweils ein eigenständiges Gutachten inklusive Notenvorschlag gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 zu bewerten. ²Eine bzw. einer der Prüferinnen bzw. Prüfer soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der Bachelorarbeit sein. ³Die weitere Prüferin bzw. der weitere Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. ⁴Die Bewertung richtet sich nach § 15. ⁵Beträgt die Differenz zwischen den Noten 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin bzw. ein dritter Prüfer für ein weiteres Gutachten bestimmt. ⁶In diesem Falle ergibt sich die Note

der Bachelorarbeit aus dem Durchschnitt der Bewertung des Drittgutachtens und der Bewertung desjenigen Gutachtens, das dem Drittgutachten am nächsten kommt.⁷Liegt die Note der Drittkorrektorin bzw. des Drittkorrektors genau in der Mitte der von Erst- und Zweitkorrektorin bzw. vom Erst- und Zweitkorrektor vorgeschlagenen Note, so errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der drei Einzelbewertungen. (6)¹Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß angemeldet, erbracht bzw. abgegeben, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.²Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmal – mit einem neuen Thema – wiederholt werden.³Die Wiederholung der Bachelorarbeit ist spätestens vier Wochen nach der schriftlichen Bekanntgabe der Bewertung „nicht ausreichend“ schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen.⁴Bei Versäumen der Frist gilt die Bachelorarbeit als endgültig nicht bestanden.⁵Eine zweite Wiederholungsmöglichkeit besteht nicht.

Besonderer Teil 2: Regelungen für die Masterstudiengänge

§ 26 Mastergrad

(1)¹Der Master of Music (M.Mus.) bzw. der Master of Arts (M.A.) bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Studienabschluss.²Studienziel ist die Vertiefung, auch im Sinne einer Spezialisierung, oder Erweiterung der bisher im Studium – und gegebenenfalls in der Berufspraxis – erworbenen Kompetenzen.³Näheres dazu regelt die jeweilige fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung (FSPO).

(2) Nach einem im Sinne dieser Studien- und Prüfungsordnung erfolgreich absolvierten Studium verleiht die Hochschule für Musik Nürnberg den akademischen Grad eines „Master of Music“ (M.Mus.) bzw. eines „Master of Arts“ (M.A.).

§ 27 Zugangsvoraussetzungen für die Masterstudiengänge

(1)¹Der Zugang zum Masterstudium setzt einen Hochschulabschluss oder einen aufgrund eines Hochschulstudiums erworbenen gleichwertigen Abschluss (Art. 90 Abs. 1 BayHIG) sowie den Nachweis der für das Studium erforderlichen Qualifikation voraus.²Diese Qualifikation ist in einer Prüfung der Begabung und Eignung (Eignungsverfahren) für das gewählte Studienfach nachzuweisen.³Näheres hierzu regeln die Qualifikationsverordnung (QualV) des Freistaates Bayern und die Qualifikationsvoraussetzungsatzung (QualS) der Hochschule für Musik Nürnberg in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Über Ausnahmen nach Art. 90 Abs. 1 S. 4 BayHIG entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 28 Studienumfang und Regelstudienzeit bei den Masterstudiengängen

(1)¹Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt einschließlich der Erstellung der Masterarbeit je nach Studiengang mindestens zwei Semester und höchstens vier Semester.²Die Studiendauer ergibt sich aus der jeweiligen fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung (FSPO).

(2)¹Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind je nach Studiengang 60 bis 120 ECTS-Punkte nachzuweisen.²Näheres hierzu regeln die jeweilige fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung (FSPO).

§ 29 Masterarbeit der künstlerischen Studiengänge

(1) ¹In den künstlerischen Studiengängen besteht die Masterarbeit in der Regel aus einer künstlerischen Präsentation. ²Einzelheiten regelt die jeweilige Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung. ³Ziel ist die selbstständige Planung, Realisierung und Dokumentation eines umfangreichen künstlerischen Projektes.

(2) ¹Die Anmeldung zur Modulprüfung künstlerische Masterarbeit gemäß § 8 hat bei viersemestrigen Master-Studiengängen spätestens im dritten Fachsemester, bei zweisemestrigen Master-Studiengängen im ersten Fachsemester innerhalb des bekanntgegebenen Anmeldezeitraumes zu erfolgen. ²Mit der Anmeldung zur Modulprüfung Masterarbeit in den künstlerischen Studiengängen gemäß Absatz 1 ist ein Antrag auf Genehmigung des Themas und ein Exposé schriftlich beim Prüfungsausschuss einzureichen. ³Das Exposé umfasst die Erläuterung des künstlerischen Konzeptes, zum Beispiel anhand geplanter Programmpunkte oder Vermittlungsformen. ⁴Die Betreuerin bzw. der Betreuer der Masterarbeit, in der Regel die Hauptfachlehrerin bzw. der Hauptfachlehrer, stimmt dem Thema auf dem Antrag schriftlich zu. ⁵Im Falle der Ablehnung eines Themas durch den Prüfungsausschuss, die mit einer Begründung zu versehen ist, findet eine Beratung der Studentin bzw. des Studenten durch den Prüfungsausschuss statt. ⁶Die Studentin bzw. der Student muss dem Prüfungsausschuss innerhalb von vier Wochen nach Ablehnung des Themas ein neues Thema zur Genehmigung vorlegen.

(3) ¹Das Thema der Masterarbeit kann einmalig innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe der Genehmigung des Themas ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. ²Das Ende der Bearbeitungszeit ändert sich bei der Rückgabe des Themas nicht. ³Zusammen mit der Rückgabe ist ein neuer Antrag auf Genehmigung zu stellen.

(4) ¹Die Bearbeitungszeit für die künstlerische Masterarbeit beträgt drei Monate, beginnend mit der Mitteilung über die Genehmigung des Themas an die Studentin bzw. den Studenten. ²Der Studienservice teilt der Studentin bzw. dem Studenten den Prüfungstermin spätestens zehn Tage vor der Prüfung mit. ³Spätestens bei der öffentlichen Präsentation muss eine schriftliche Dokumentation vorgelegt werden. ⁴Wird zusätzliches schriftliches Begleitmaterial erstellt, muss dieses mindestens eine Woche vorher bei der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission eingereicht werden und wird dem Prüfungsprotokoll als Beilage beigefügt. ⁵In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf schriftlichen Antrag verlängern. ⁶Der Antrag muss vor Ablauf der Abgabefrist bei der Hochschule eingegangen sein. ⁷Im Falle einer Beurlaubung ist der Ablauf der Abgabefrist für den Zeitraum der Beurlaubung gehemmt. ⁸Die Mitteilung der neuen Abgabefrist erfolgt von Amts wegen.

(5) ¹Die künstlerische Masterarbeit ist von mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. ²Die Bewertung richtet sich nach § 15. ³Die vorgelegte schriftliche Dokumentation wird nicht benotet. ⁴Werden innovative Konzert- und Vermittlungsformen gewählt oder wird zusätzliches schriftliches Begleitmaterial erstellt, so fließt dies in die Bewertung der Masterarbeit ein.

(6) ¹Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß angemeldet, erbracht bzw. abgegeben, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmal – mit einem neuen Thema – wiederholt werden. ³Die Wiederholung der Masterarbeit ist spätestens vier Wochen nach der schriftlichen Bekanntgabe der Bewertung „nicht ausreichend“ schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. ⁴Bei Versäumen der Frist gilt die Masterarbeit als endgültig nicht bestanden. ⁵Eine zweite Wiederholungsmöglichkeit besteht nicht.

§ 30 Masterarbeit der künstlerisch-pädagogischen und wissenschaftlichen Studiengänge

(1) ¹In künstlerisch-pädagogischen und wissenschaftlichen Studiengängen wird in der Regel eine schriftliche Masterarbeit angefertigt. ²Einzelheiten regelt die jeweilige Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung. ³Diese schriftliche Masterarbeit wird in der Regel in einem Kolloquium verteidigt, Abweichungen hiervon werden in der jeweiligen Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung geregelt. ⁴Ziel ist die selbständige Bearbeitung und Diskussion einer Fragestellung nach wissenschaftlichen Kriterien und Methoden. ⁵Die Masterarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen, falls nicht in der jeweiligen Fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung eine abweichende Regelung getroffen wird.

(2) ¹Die Anmeldung zur Modulprüfung Masterarbeit gemäß § 8 muss bei viersemestrigen Master-Studiengängen spätestens im dritten Fachsemester, bei zweisemestrigen Master-Studiengängen im ersten Fachsemester innerhalb des bekanntgegebenen Anmeldezeitraumes erfolgen. ²Bei der Anmeldung zur Modulprüfung Masterarbeit ist ein Antrag auf Genehmigung des Themas schriftlich oder elektronisch beim Prüfungsausschuss einzureichen. ³Die Betreuerin bzw. der Betreuer der Masterarbeit muss dem Thema schriftlich oder elektronisch zustimmen. ⁴Die Masterarbeit kann von jeder im jeweiligen Studiengang prüfungsberechtigten Dozentin bzw. jedem im jeweiligen Studiengang prüfungsberechtigten Dozenten betreut werden. ⁵Im Falle der Ablehnung eines Themas durch den Prüfungsausschuss, die mit einer Begründung zu versehen ist, findet eine Beratung der Studentin bzw. des Studenten durch den Prüfungsausschuss statt. ⁶Die Studentin bzw. der Student muss dem Prüfungsausschuss innerhalb von vier Wochen nach Ablehnung des Themas ein neues Thema zur Genehmigung vorlegen.

(3) ¹Das Thema der Masterarbeit kann einmalig innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntgabe der Genehmigung des Themas ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. ²Das Ende der Bearbeitungszeit ändert sich bei der Rückgabe des Themas nicht. ³Zusammen mit der Rückgabe ist ein neuer Antrag auf Genehmigung zu stellen.

(4) ¹Die Bearbeitungszeit für die künstlerisch-pädagogische und wissenschaftliche Masterarbeit beträgt in der Regel sechs Monate, abweichend hiervon im Master Interdisciplinary Music Research fünf Monate, beginnend mit dem Tag der Bekanntgabe des genehmigten Themas an die Studentin bzw. den Studenten. ²Die Masterarbeit ist in zwei gebundenen Exemplaren sowie in digitaler Form beim Studienservice einzureichen; für die fristgemäße Einreichung ist der Abgabezeitpunkt der elektronischen Fassung ausschlaggebend, dieser ist aktenkundig zu machen. ³Der Masterarbeit ist eine Eigenständigkeitserklärung beizufügen, in der die Studentin bzw. der Student bestätigt, dass die erstellte Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt wurden und dass die Stellen der Arbeit, die dem Wortlaut oder Sinn nach anderen Quellen entnommen sind, unter Angabe der jeweiligen Quelle kenntlich gemacht wurden. ⁴In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf schriftlichen Antrag verlängern. ⁵Der Antrag muss vor Ablauf der Abgabefrist bei der Hochschule eingegangen sein. ⁶Im Falle einer Beurlaubung ist der Ablauf der Abgabefrist für den Zeitraum der Beurlaubung gehemmt. ²Die Mitteilung der neuen Abgabefrist erfolgt von Amts wegen.

(4) ¹Die künstlerisch-pädagogische bzw. wissenschaftliche Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern durch jeweils ein eigenständiges Gutachten zu bewerten. ²

²Eine bzw. einer der der Prüferinnen bzw. Prüfer soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der Bachelorarbeit sein.

³Die weitere Prüferin bzw. der weitere Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. ⁴Die Bewertung richtet sich nach § 15. ⁵Beträgt die Differenz zwischen den Noten 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin bzw. ein dritter Prüfer für ein weiteres Gutachten bestimmt. ⁵In diesem Falle ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem Durchschnitt der Bewertung des Drittgutachtens und der Bewertung desjenigen Gutachtens, das dem Drittgutachten am nächsten kommt. ⁶Liegt die Note der Drittkorrektorin bzw. des Drittkorrektors genau in der Mitte der von Erst- und Zweitkorrektorin bzw. vom Erst- und Zweitkorrektor vorgeschlagenen Note, so errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der drei Einzelbewertungen. ⁷Die Bewertung des Kolloquiums fließt zu einem Viertel in die Gesamtbewertung der Masterarbeit ein.

(5) ¹Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß angemeldet, erbracht bzw. abgegeben, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmal – mit einem neuen Thema – wiederholt werden. ³Die Wiederholung der Masterarbeit ist spätestens vier Wochen nach der schriftlichen Bekanntgabe der Bewertung „nicht ausreichend“ schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. ⁴Bei Versäumen der Frist gilt die Bachelorarbeit als endgültig nicht bestanden. ⁵Eine zweite Wiederholungsmöglichkeit besteht nicht.

Schlussbestimmungen

§ 31 Übergangsregelung

(1) § 5 gilt nicht für Studierende, die vor dem WiSe 2018/2019 ihr Studium im betreffenden Studiengang an der Hochschule für Musik Nürnberg aufgenommen haben.

(2) § 10 Absatz 1 Satz 2 gilt für Studierende, die vor dem WiSe 2018/2019 ihr Studium im betreffenden Studiengang an der Hochschule für Musik Nürnberg aufgenommen haben, erst für die Prüfungen, die ab dem WiSe 18/19 abgelegt werden.

(3) § 14 Absatz 3 Sätze 3, 4 gelten nicht für Studierende, die vor dem WiSe 2023/2024 ihr Studium im betreffenden Studiengang an der Hochschule für Musik Nürnberg aufgenommen haben.

(4) ¹§ 15 Absatz 4 tritt zum 15. März 2019 in Kraft. ²Bis zum 15. März 2019 ergangene Anerkennungsentscheidungen bleiben unberührt.

(5) ¹§ 15 Absatz 5 Satz 4 und 5 gelten nicht für Studierende, die vor dem WiSe 2018/2019 ihr Studium im betreffenden Studiengang an der Hochschule für Musik Nürnberg aufgenommen haben. ²Abweichend von § 15 Absatz 5 Satz 4 und 5 gilt für diese Studierenden, dass Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen von § 14 anerkannt werden, nicht in die Berechnung der Gesamtnote einfließen; eine Gesamtnote kann in diesem Fall nicht gebildet werden.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2018 in Kraft und ersetzt die Bachelor Studien- und Prüfungsordnung (BSPO) vom 25. Juni 2012, zuletzt geändert am 14. Juli 2015 und die Master Studien- und Prüfungsordnung (MSPO) vom 18. Juni 2013.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik Nürnberg vom 3. Dezember 2018 und der Genehmigung des Präsidenten vom 4. Dezember 2018.

Nürnberg, 4. Dezember 2018

Prof. Christoph Adt
Präsident

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge mit der Abschlussbezeichnung Bachelor of Music (B.Mus.), Master of Music (M.Mus.) und Master of Arts (M.A.) der Hochschule für Musik Nürnberg (APO) ist am 4. Dezember 2018 in der Hochschule für Musik Nürnberg niedergelegt worden. Die Niederlegung ist am 4. Dezember 2018 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht worden. Tag der Bekanntmachung ist daher der 4. Dezember 2018.